

# SATZUNG

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 17. Juni 2013**

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2015 auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

1. **§ 6 Steuersätze** – Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei der Besteuerung von Spielgeräten nach dem Nettoeinspielergebnis nach § 2 Nr. 5 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

a) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 120,00 €.

b) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 20 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 €.

Die Steueranmeldung erfolgt nach § 10 Abs. 1 für jedes Kalendervierteljahr.

2. **§ 11 Festsetzung in besonderen Fällen** – wird wie folgt geändert:

Satz zwei wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Offenburg, den 12.10.2015

Die Oberbürgermeisterin

Edith Schreiner

**Hinweis:**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.